



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2013/2014 – Ausgegeben am 14.05.2014 – 32. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

CURRICULA

166. Curriculum für den Universitätslehrgang „Philosophische Praxis“

Der Senat hat in seiner Sitzung am 8. Mai 2014 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 7. April 2014 beschlossene Curriculum für den Universitätslehrgang „Philosophische Praxis“ in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

Die Universität Wien richtet gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002 den Universitätslehrgang „Philosophische Praxis“ an der Universität Wien ein:

§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

(1) Ziel des Universitätslehrgangs „Philosophische Praxis“ an der Universität Wien ist:

Die Ausbildung zukünftiger Philosophischer Praktikerinnen und Praktiker sowie die Weiterbildung von Personen, die ihren Beratungsschwerpunkt philosophisch-praktisch erweitern möchten.

Herzstück der Philosophischen Praxis ist das philosophische Gespräch. Philosophische Praktikerinnen und Praktiker sind Gesprächspartner für Menschen und Organisationen, Einzelpersonen und Gruppen, die aktuelle Fragestellungen vor dem Hintergrund der philosophischen Tradition und in vertiefter persönlicher, sozialer sowie organisationsbezogener Reflexion besprechen möchten. Ausdrücklich wird diese Art der Reflexion auch für Menschen und Organisationen angeboten, die im beratenden Kontext tätig sind, da gerade hier die Vorannahmen zu Menschenbildern praktische Wirkung entfalten.

Darüber hinaus umfasst die Philosophische Praxis viele Formen außeruniversitären Philosophierens, bei denen Inhalte, etwa der philosophischen Tradition oder aktueller Diskurse bedarfsorientiert und in verschiedenen Formaten einer Öffentlichkeit vermittelt werden.

Philosophische Praktikerinnen und Praktiker können ihre Expertise auch in Kooperation mit anderen beratenden Berufsgruppen anbieten.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs „Philosophische Praxis“ an der Universität Wien sind *befähigt*:

(a) bei

1. einzelnen Menschen und Gruppen,
2. Wirtschaftsunternehmen (profit und nonprofit) und
3. in verschiedenen Organisationsformen

aktuelle Themen und Fragestellungen philosophisch vertieft wahrzunehmen, sie an die philosophische Tradition rückzubinden, kritisch zu hinterfragen und Nachdenk- bzw. Lösungsprozesse anzuregen. Dies geschieht vorwiegend in Form von Gesprächen, Moderationen und, wo Zusatzqualifikationen vorhanden sind, in anderen Formen der Anleitung zur Selbstsorge und Selbsterkenntnis. Neben genuinen Formen des Philosophierens bietet die Philosophische Praxis auch Ergänzung, Zusatzangebot und ggf. Alternative zu bereits existierenden beratenden Angeboten.

(b) im Rahmen von Bildungstätigkeiten

1. die Gestaltung von Vorträgen, Seminaren und weiteren Vermittlungsformaten für Interessierte verschiedener Zielgruppen,
2. die Planung, Durchführung und Moderation von Diskussionsformaten, Philosophischen Cafés, etc. sowie
3. Lehr- und Reflexionsangebote im Rahmen der Kinder-, Jugendlichen- und Erwachsenen-bildung durchzuführen.

Die Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs sind imstande, für die erwähnten Gespräche sowie für ihre Bildungstätigkeit die geeigneten Rahmenbedingungen zu schaffen, die die philosophische Reflexion, die Entwicklung des Gesprächs, das Reifen der Gedanken, die Selbsterkenntnis und die Besinnung der Teilnehmer im Hinblick auf die Inhalte fördern.

Das praxisnahe Philosophieren ist leitendes didaktisches Prinzip des Lehrgangs. In den als Übungen, integrierte Kurse und Projekt-Seminare ausgewiesenen Lehrveranstaltungen (10 von 17) werden dazu von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern berufsfeldspezifische Inhalte auch selbst praktisch umgesetzt. Durch das Modul 7, und insbesondere durch das Praxisorientierte Projekt und die Gesprächsübung, können die TeilnehmerInnen am Lehrgang erste Erfahrungen als Philosophische Praktiker sammeln (vgl. § 13 Abs. 2, lit. b/c/d/e/f).

Schließlich sind die Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs befähigt, eine philosophische Praxis als selbstständige berufliche Tätigkeit zu führen, indem sie mit den entsprechenden rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen vertraut sind.

§ 2 Lehrgangsleitung

(1) Der Universitätslehrgang wird durch die Lehrgangsleiterin oder den Lehrgangsleiter geleitet.

(2) Die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, die ihm durch dieses Curriculum oder durch sonstige Verordnungen der Universität Wien übertragen wurden.

§ 3 Beirat

(1) Für den Universitätslehrgang „Philosophische Praxis“ ist ein Beirat einzurichten.

(2) Der Beirat setzt sich aus der Lehrgangsleitung und mindestens vier weiteren Mitgliedern zusammen. Zu den Mitgliedern des Beirats können Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie fachlich ausgewiesene Praktikerinnen und Praktiker aus dem Bereich der Philosophischen Praxis bestellt werden. Der Beirat wird von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter eingerichtet.

(3) Zu den Aufgaben des Beirats zählen:

- a) die Weiterentwicklung eines spezifischen Profils des Universitätslehrgangs,
- b) die wissenschaftliche Beratung der Gestaltung des Universitätslehrgangs,
- c) die Beratung bei der Auswahl der Studierenden für den Universitätslehrgang (nach Bedarf),
- d) die Unterstützung in der Öffentlichkeitsarbeit und im Aufbau eines Netzwerkes zur gezielten Ansprache von Studierenden für den Universitätslehrgang und
- e) die Vorbereitung und Auswertung der Ergebnisse der Evaluation des Universitätslehrgangs.

§ 4 Dauer

Der gesamte Arbeitsaufwand für den Universitätslehrgang „Philosophische Praxis“ umfasst 60 ECTS-Punkte.

Der Universitätslehrgang wird so angeboten, dass er berufsbegleitend absolviert werden kann. Der Aufwand entspricht berufsbegleitend einer vorgesehenen Studiendauer von vier Semestern. Ein Modell für den Studienverlauf befindet sich im Anhang.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung ist

- a) ein erfolgreich abgeschlossenes Philosophie-Studium (mind. 180 ECTS-Punkte) oder
- b) ein anderes einschlägiges erfolgreich abgeschlossenes Studium (mit einem Anteil von mind. 90 ECTS-Punkten aus dem Fachbereich Philosophie; 30 ECTS-Punkte können auch bis vor dem Abschluss des Universitätslehrgangs nachgebracht werden) oder
- c) ein erfolgreich abgeschlossenes Diplomstudium Unterrichtsfach Psychologie und Philosophie oder
- d) ein erfolgreich abgeschlossenes Master-Studium Unterrichtsfach Psychologie und Philosophie.

(2) Es können in begründeten Einzelfällen auch Personen in den Universitätslehrgang aufgenommen werden, die kein abgeschlossenes Universitätsstudium nachweisen können. Voraussetzung ist hier, dass diese Personen über mindestens 5 Jahre einschlägiger Berufserfahrung in einem für den Universitätslehrgang fachlich relevanten Bereich und die allgemeine Hochschulreife aufweisen sowie über grundlegende Philosophie-Kenntnisse verfügen.

Über die Aufnahme hat die Lehrgangsleitung zu entscheiden nach Rücksprache mit dem Beirat.

(3) Das Studium wird in deutscher Sprache abgehalten. In Einzelfällen können Gastvorträge in englischer Sprache stattfinden.

(4) Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen. Über die Art des Nachweises entscheidet die Lehrgangsleitung.

(5) Das Rektorat hat auf Antrag Personen, welche die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze und der Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber, auf Grund der Auswahl zum Universitätslehrgang „Philosophische Praxis“ an der Universität Wien als außerordentliche Studierende oder außerordentlicher Studierender zuzulassen.

§ 6 Auswahlverfahren

(1) Alle Bewerberinnen und Bewerber haben zur Aufnahme in den Universitätslehrgang ein mehrstufiges Auswahlverfahren erfolgreich zu absolvieren. Bei der Aufnahme werden mittels

eines Bewerbungsbogens Motivation und Zielsetzung der Bewerberin oder des Bewerbers erfragt.

(2) Die Durchführung des Auswahlverfahrens im Sinne des Abs. 1 obliegt der Lehrgangslleitung. Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen durch die Lehrgangslleiterin oder den Lehrgangslleiter wird mit jenen Bewerberinnen und Bewerbern, die in die engere Auswahl genommen wurden, ein persönliches Aufnahmegespräch geführt. Dieses kann gemeinsam mit dem Beirat oder einzelnen Mitgliedern desselben oder von der Lehrgangslleitung dazu nominierten Personen erfolgen. Die Lehrgangslleitung entscheidet sodann über die Aufnahme der Bewerberinnen und Bewerber.

§ 7 Studienplätze

(1) Die Zahl der Studienplätze ist von der Lehrgangslleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten nach Maßgabe des Kostenplans festzulegen.

(2) Die Auswahl der Studierenden erfolgt gemäß § 6.

§ 8 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

(1) Überblick

Der Universitätslehrgang umfasst 7 Pflichtmodule, das Abfassen einer Abschlussarbeit (6 ECTS) und die Präsentation dieser Arbeit (2 ECTS).

Modul 1: Werkstatt: Philosophische Texte lesen	12 ECTS
Modul 2: Grundlagen philosophischer Praxis	9 ECTS
Modul 3: Philosophische Praxis als Beruf	6 ECTS
Modul 4: Das Selbst	9 ECTS
Modul 5: Das Gespräch	6 ECTS
Modul 6: Die Gesellschaft	6 ECTS
Modul 7: Praxis	4 ECTS

(2) Modulbeschreibungen

Modul 1 Werkstatt: Philosophische Texte lesen (12 ECTS)

Art des Moduls: Pflichtmodul

Voraussetzung: Keine

Modulziele:

Aneignung der Fähigkeit, Texte der Philosophiegeschichte in Hinblick auf die Philosophische Praxis zu lesen, d.h. mit besonderer Aufmerksamkeit auf folgende Fragen:

- Wie verändert die Lektüre Weltbild, Haltung oder Lebensweise?
- Kann man das Gelesene mit Erfahrungen verbinden? Hilft das Gelesene bei deren Deutung?
- Lassen sich Zusammenhänge zwischen Texten und Leben oder Charakter von Autoren erkennen? Kann man Texte als Weltanschauung eines bestimmten Menschen deuten?
- Wieweit können philosophische Texte Grundlagen der philosophischen Beratung bilden?

Durch die Lektüren sollen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit philosophischen Traditionen und Autorinnen und Autoren vertraut werden, denen in Hinblick auf die Selbst-Bildung als Philosophische Praktikerin oder Philosophischer Praktiker und auf die Philosophische Praxis eine besondere Relevanz zukommt, z.B.:

TRADITIONEN: Antike Philosophie als Lebensform; Mystik, Aufklärung; Romantik; Lebensphilosophie; Existentialismus; Phänomenologie; Hermeneutik.

BEISPIELHAFTE AUTORENAUSWAHL: Aristoteles, Marc Aurel, Seneca, Augustinus, Hildegard von Bingen, Pascal, Montaigne, Nietzsche, Schopenhauer, Kierkegaard, Arendt, Foucault und weitere.

Modulstruktur:

M 1.1 Lektüreseminar 1: Philosophische Texte
SE, 3 ECTS, 2 SSt., PI

M 1.2 Lektüreseminar 2: Philosophische Texte
SE, 3 ECTS, 2 SSt., PI

M 1.3 Lektüreseminar 3: Werkstatt Philosophische Texte
SE, 3 ECTS, 2 SSt., PI

M 1.4 Lektüreseminar 4: Werkstatt Philosophische Texte
SE, 3 ECTS, 2 SSt., PI

Leistungsnachweis:

Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen (12 ECTS)

Modul 2: Grundlagen philosophischer Praxis (9 ECTS)

Art des Moduls: Pflichtmodul

Voraussetzung: Keine

Modulziele:

Kenntnisse und Erfahrungen erwerben in Bezug auf Ursprünge, Formen, Grundlagen, Grenzen und umstrittene Aspekte der Philosophischen Praxis und ihrer Wechselwirkung und Abgrenzung zu anderen beratenden Berufen.

Modulstruktur:

M 2.1 Ursprung, theoretische Grundlagen und laufende methodische Diskurse der Philosophischen Praxis
SE, 3 ECTS, 2 SSt., PI

M 2.2 Philosophische Praktikerinnen und Praktiker, auch international, präsentieren ihre spezifische Arbeit
VO, 2 ECTS, 2 SSt., NPI

M 2.3 Grenzen der philosophischen Beratung und Abgrenzungen zu anderen Disziplinen und Beratungsformen

a) Psychiatrie (Grundwissen zu psychischen Erkrankungen und Krisenintervention)

b) Psychotherapien

c) Coaching und Unternehmensberatung

d) Lebens- und Sozialberatung

IK, 4 ECTS, 2 SSt., PI

Leistungsnachweis:

Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen (9 ECTS)

Modul 3: Philosophische Praxis als Beruf (6 ECTS)

Art des Moduls: Pflichtmodul

Voraussetzung: Keine

Modulziele:

Ökonomische und rechtliche Rahmenbedingungen kennen; betriebswirtschaftliche und steuerrechtliche Grundkenntnisse erhalten, den Rahmen der Gewerbeordnung kennen; Vermarktungstechniken für die philosophische Praxis kennen lernen.

Einblick gewinnen in Grundlagen der Organisationsentwicklung und Felder der Unternehmensphilosophie sowie der Ethik und des Wertemanagements, in profit & non profit Organisationen. Philosophische Praxis in die Führungskräfte- und Personalentwicklung einbringen können.

Modulstruktur

M 3.1 Berufsbild, ökonomische Rahmenbedingungen (Businessplan, Marketing, PR), Recht und Präsentationstechnik

IK, 4 ECTS, 2 SSt., PI

M 3.2 Philosophische Praxis in Organisationen (profit & non-profit)

VO, 2 ECTS, 2 SSt., NPI

Leistungsnachweis:

Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen (6 ECTS)

Modul 4: Das Selbst (9 ECTS)

Art des Moduls: Pflichtmodul

Voraussetzung: Keine

Modulziele:

Theoretische und praktische Auseinandersetzung mit den Themen Selbsterkenntnis, Selbsterfahrung, Selbstverwirklichung. Unterschiedliche Methoden zur Begleitung von Selbsterkenntnisprozessen kennen und anwenden können unter Rückbindung an klar kommunizierbare philosophische Grundhaltungen und Theorien. Sammeln von Erfahrungen als Philosophische Praktikerin oder Praktiker; Vertiefung der Themenfelder im Hinblick auf das individuelle Projekt.

DAS SELBST: Kompetenzerwerb zur Durchführung von philosophischer Weltbildanalyse, Orientierung in Fragen der Transzendenz, der Spiritualität und des Lebenssinns. Kenntnisse erwerben von historischen und aktuellen Konstruktionstheorien von Identität. Den persönlichen Umgang mit Grenzerfahrungen, Maximen der Lebensführung, Einstellungen, Wertehierarchien, Selbstsorge, Achtsamkeit praktisch erfahren und philosophisch begleiten können.

PHILOSOPHIE DER LEIBLICHKEIT: Den Leib als Ansatzpunkt für Selbsterkenntnis und Bedingung der Möglichkeit für Selbstbilderweiterungen erfahren und Möglichkeiten und Grenzen von philosophischen Interventionen kennen lernen.

ANGEWANDTE ANTHROPOLOGIE: Erfahren, welche Bedeutung Vernunft, Ratio aber auch das Irrationale in der Philosophischen Praxis haben; als Schwerpunkt die Relationalität von

Denkformen kennen lernen; die Bedeutung von Intuition, Stimmung, Emotion wahrnehmen können; Kritiken gängiger Ansätze am spirituellen Markt zu Sinnfragen formulieren können.

Modulstruktur:

M 4.1 Das Selbst: Ich – Weltbildanalyse; Transzendenz; Sinnfragen
UE, 3 ECTS, 2 SSt., PI

M 4.2 Das Selbst: Philosophie der Leiblichkeit
UE, 3 ECTS, 2 SSt., PI

M 4.3 Das Selbst: Angewandte Anthropologie
UE, 3 ECTS, 2 SSt., PI

Leistungsnachweis

Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen (9 ECTS)

Modul 5: Das Gespräch (6 ECTS)

Art des Moduls: Pflichtmodul

Voraussetzung: Keine

Modulziele:

Dialogische Philosophie kennen lernen und praktisch erfahren; Wege und Methoden der Einzelgesprächsführung kennen lernen; Erlangung von philosophischer Gesprächskompetenz; Wissen zu Dialogphilosophie, Metaphorologie und Hermeneutik erhalten und anwenden können.

Zusammenhänge von Kommunikation und Handeln in der Philosophischen Praxis erkennen und anwenden können; Prämissen und Grundlagen gängiger Modelle der Kommunikationstheorie (systemisch, konstruktivistisch, kybernetisch...) kennen lernen und kritisch hinterfragen können. Wissen erwerben zum Umgang mit Konfliktsituationen.

Das Philosophieren mit Gruppen erlernen: Grundkenntnisse zur Gruppendynamik erlangen, Gruppen-Moderationstechniken etwa zur Abhaltung von Neo-Sokratischen Gesprächen oder Philosophische Cafés erlernen; um die Grenzen von Gruppenformaten wissen. Sammeln von Erfahrungen als Philosophische Praktikerin und Praktiker; Vertiefung der Themenfelder im Hinblick auf das individuelle Projekt.

Modulstruktur:

M 5.1 Das Gespräch: Philosophieren im Dialog
UE, 3 ECTS, 2 SSt., PI

M 5.2 Das Gespräch: Philosophieren mit Gruppen
UE, 3 ECTS, 2 SSt., PI

Leistungsnachweis:

Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen (6 ECTS)

Modul 6: Die Gesellschaft (6 ECTS)

Art des Moduls: Pflichtmodul

Voraussetzung: Keine

Modulziele:

Diskurse aktueller Leitbegriffe und gesellschaftspolitischer Transformationsprozesse und deren Reflexion in die Praxis aufnehmen können.

Wissen erwerben zu konkreten Praxisfeldern in der Kunst und um erweiterte Formen Philosophischer Praxis in sozialen Netzwerken Bescheid wissen. Sammeln von Erfahrungen als Philosophischer Praktiker und Praktikerin. Vertiefung der Themenfelder im Hinblick auf das individuelle Projekt.

Einen Überblick über die philosophische Praxis in der Bildungsarbeit im Kultur und Kunstbereich und als Gesellschaftskritik erhalten. Philosophische Pädagogik als Aufklärung, spezielle Didaktik und mögliche Formate kennen lernen. Einblick gewinnen in das Philosophieren mit Kindern und in die Philosophische Praxis an Schulen und weiteren Bildungseinrichtungen.

Modulstruktur:

M 6.1 Die Gesellschaft: Philosophische Praxis als Gesellschaftskritik und im Kultur- & Kunstbereich

UE, 3 ECTS, 2 SSt., PI

M 6.2 Die Gesellschaft: Philosophieren als Bildungsarbeit

UE, 3 ECTS, 2 SSt., PI

Leistungsnachweis:

Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen (6 ECTS)

Modul 7: Praxis (4 ECTS)

Art des Moduls: Pflichtmodul

Voraussetzung: Keine

Modulziele: Ein eigenes praktisch-philosophisches Projekt entwerfen, planen und durchführen können. Erste Erfahrungen als Philosophische PraktikerInnen sammeln, Anbindung an die Praxis schaffen. Vorbereitung auf die Tätigkeit als Philosophische Praktikerin und Philosophischer Praktiker.

Modulstruktur:

M 7.1 Vorbereitung und Begleitung des Projekts

Pj-SE, 1 ECTS, 1 SSt, PI

M 7.2 Praxisorientiertes Projekt

P-Pj, 2 ECTS, 50 St., PI

M 7.3 Gesprächsübung

GUE, 1 ECTS, 25 St., PI

Leistungsnachweis:

Positiver Abschluss der Lehrveranstaltung M 7.1 (1 ECTS) und Absolvierung der vorgesehenen Praxisstunden (3 ECTS).

§ 9 Abschlussarbeit (6 ECTS)

(1) Die Abschlussarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, Themen der philosophischen Praxis selbständig sowie inhaltlich, methodisch und wissenschaftlich vertretbar zu bearbeiten. Die Protokollierung der im Rahmen von M 7.2 und M 7.3 durchgeführten Tätigkeiten dient als obligatorische Vorarbeit für die Abschlussarbeit. Im Mittelpunkt der

Abschlussarbeit stehen die Darstellung des Projekts und die Reflexion der Lehrgangsmodule nach Schwerpunkt des Projekts.

(2) Die Abschlussarbeit umfasst 6 ECTS-Punkte.

(3) Die Lehrgangsführung kann auf Antrag der Studierenden oder des Studierenden genehmigen, dass die Abschlussarbeit in einer Fremdsprache abgefasst wird.

§ 10 Empfehlung

Es wird empfohlen, das Praxisorientierte Projekt durch 10 Stunden Einzelsupervision begleiten zu lassen.

§ 11 Anrechnungsmöglichkeiten für weiterführende Ausbildungsgänge oder Institutionen

Zum Zweck der Anrechnung für andere Ausbildungsgänge bzw. zur Anerkennung durch dafür zuständige Behörden können bei positivem Abschluss des Lehrgangs folgende Leistungen, soweit sie von den Studierenden im Rahmen des Lehrgangs erbracht werden bestätigt werden.

(1) Mit dem positiven Abschluss werden jedenfalls bestätigt:

a) 60 ECTS, d.h. 1.500 Stunden des Universitätslehrgangs "Philosophische Praxis" (gemäß § 4 und § 14 Abs. 1).

b) davon 630 Stunden Gruppenselbsterfahrung im Sinne von Übungen der Philosophischen Praxis (im Rahmen der Lehrveranstaltungen des Universitätslehrgangs vom Typ §13, Abs. 2 lit. b/c/d).

c) 50 Stunden eigener Praxis in der Durchführung eines philosophisch-praktischen Projekts, (gemäß § 8, M 7.2).

d) 20 Stunden philosophische Gesprächspraxis (gemäß § 8, M 7.3).

e) 5 Stunden Einzelsupervision (gemäß § 8, M 7.3).

(2) Mit dem positiven Abschluss werden weiters individuell und optional bestätigt, soweit sie von den Studierenden im Rahmen des Lehrgangs erbracht werden:

a) bis zu 50 Stunden Peergruppeneinheiten, wenn sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer dazu autonom in Kleingruppen organisieren und Protokolle vorlegen. Sie werden nach Vorlage von der Lehrgangsführung bestätigt.

b) bis zu 50 Stunden fachliche Assistenz im Rahmen von Lehrveranstaltungen. Die Stunden werden von den Lehrveranstaltungsleiterinnen und -leiter bestätigt.

§ 12 Abschlussprüfung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen, die positive Beurteilung der Abschlussarbeit sowie der Nachweis der in § 10 geforderten Leistungen.

(2) Die Abschlussprüfung ist eine kommissionelle Gesamtprüfung in Form einer Defensio. Sie besteht aus der Darstellung der Abschlussarbeit seitens der Kandidatin oder des Kandidaten und aus einer darauf anschließenden Besprechung der eigenen Ergebnisse, Erfahrungen und erworbenen Kenntnisse im Rahmen des Lehrgangs mit der Kommission.

Von der Prüfungskommission wird eine numerische Endnote vergeben.

(3) Die Prüfungskommission bei der Abschlussprüfung setzt sich aus der Lehrgangsleitung, dem Betreuer oder der Betreuerin der Abschlussarbeit sowie einem Mitglied des Beirats zusammen. Ist die Lehrgangsleitung verhindert, so kann ein weiteres Mitglied des Beirats hinzugezogen werden.

(5) Die Abschlussprüfung hat einen Umfang von 2 ECTS-Punkten.

§ 13 Prüfungsordnung

(1) Im Rahmen des Universitätslehrgangs Philosophische Praxis werden folgende nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen abgehalten:

a) Vorlesungen (VO) sind nicht prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen und dienen der Darstellung von Themen, Gegenständen und Methoden des Lehrgangs unter kritischer Berücksichtigung verschiedener Lehrmeinungen. Die Vorlesung wird mit einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

(2) Im Rahmen des Universitätslehrgangs Philosophische Praxis werden folgende prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen abgehalten:

a) Seminare (SE) sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen und dienen der Entwicklung theoretischer und methodischer Kompetenzen. Selbständiges Arbeiten (Lektüre und Interpretation) und adäquate Präsentation der Ergebnisse stehen im Vordergrund. Zur Leistungsbeurteilung herangezogen werden Anwesenheit und Erstellen von schriftlichen Arbeiten und mündlichen Präsentationen.

b) Übungen (UE) sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen, die der praxisnahen Anwendung eines konkreten Lehrstoffes dienen, wobei besonders die beruflichen Erfahrungen sowie Praxisfälle der Studierenden einbezogen werden. Zur Bewertung herangezogen werden Leistungen der Studierenden oder des Studierenden aus Anwesenheit, eigenständigen schriftlich einzureichenden Übungsaufgaben und/oder Referaten bzw. alternative geforderte Leistungen im Rahmen der Ausübung von Philosophischer Praxis.

c) Integrierter Kurs (IK) ist eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung, in der prüfungsimmanente und nicht prüfungsimmanente Elemente verbunden werden. Zur Leistungsbeurteilung herangezogen werden Anwesenheit, schriftliche und/oder mündliche Referate und/oder Prüfungen.

d) Projektseminare (Pj-SE) sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen, in denen die Studierende ihre Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Projekt präsentieren und besprechen und diesbezüglich Unterstützung von den Lehrenden erhalten. Zur Leistungsbeurteilung herangezogen werden Anwesenheit, die Präsentationen und die Umsetzung der Rückmeldungen.

e) Ein Praxisorientiertes Projekt (P-Pj) besteht aus der Ausübung einer oder mehrerer Tätigkeiten, die unter dem Begriff der „Philosophischen Praxis“ fallen (vgl. oben, §1). Diese Tätigkeiten können in Institutionen des Gesundheits-, Sozial-, Bildungs-, Kunst-, Kultur- und Forschungsbereichs stattfinden, sowie in Wirtschaftsorganisationen, sowohl profit als auch nonprofit. Den Studierenden steht es frei, weitere für die Philosophische Praxis interessante Felder im Rahmen ihrer Projekte zu erschließen. Sie können eine philosophische Praxis selbständig einrichten und betreiben, philosophische Veranstaltungen organisieren und abhalten, oder Projekte zur Erweiterung des philosophischen Raums – in Zusammenarbeit mit Künstlern, Kunst- und Kultureinrichtungen oder anderen Berufsgruppen – durchführen. Die Studierenden haben diese Projektmöglichkeiten selbständig zu suchen und werden dabei

unterstützt. Die Protokollierung der als praxisorientiertes Projekt durchgeführten Tätigkeiten, ist Voraussetzung für die Absolvierung dieser Lehrveranstaltung. Die Beurteilung dieser Lehrveranstaltung wird nicht nach einer Notenskala erfolgen, sondern lediglich die zwei Möglichkeiten „mit Erfolg teilgenommen“ und „ohne Erfolg teilgenommen“ vorsehen (gemäß § 73 Abs 1 UG).

f) Gesprächsübung (GUE) ist die Übung des Philosophischen Einzelgesprächs. Diese ist im Ausmaß von 25 Stunden vorgesehen, davon 20 Stunden Einzelgespräche und 5 Stunden Einzelsupervision, die von der Einzelsupervisorin oder von dem Einzelsupervisor zu bestätigen sind. Die Beurteilung dieser Lehrveranstaltung wird nicht nach einer Notenskala erfolgen, sondern lediglich die zwei Möglichkeiten „mit Erfolg teilgenommen“ und „ohne Erfolg teilgenommen“ vorsehen (gemäß § 73 Abs 1 UG).

(3) Die Abhaltung des Universitätslehrgangs erfolgt in Form von Lehrveranstaltungen und allfälliger Fernstudieneinheiten. Lehrveranstaltungen und Fernstudieneinheiten können in einer Fremdsprache abgehalten werden. Die Lehrveranstaltungen sowie allfällige Fernstudieneinheiten sind von der Lehrgangsführung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn festzulegen und bekannt zu geben.

(4) Werden Lehrveranstaltungen und allfällige Fernstudieneinheiten in einer Fremdsprache durchgeführt, dann sind die jeweiligen Prüfungen ebenfalls in der betreffenden Fremdsprache abzuhalten.

(5) Bei der Beurteilung gelten die Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 und des studienrechtlichen Satzungsteiles der Universität Wien.

(6) Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle rechtzeitig vor Beginn der Lehrveranstaltung gemäß der Satzung der Universität Wien schriftlich bekannt zu geben.

(7) Prüfungsstoff: Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(8) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, sind vom studienrechtlich zuständigen Organ auf Antrag der/des Studierenden im Sinne des Universitätsgesetzes 2002 anzuerkennen, soweit sie den im Curriculum vorgeschriebenen Leistungen gleichwertig sind.

§ 14 Abschluss

(1) Der Abschluss des Universitätslehrgangs „Philosophische Praxis“ ist durch ein Abschlussprüfungszeugnis zu beurkunden.

(2) Den Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs „Philosophische Praxis“ ist die akademische Bezeichnung „Akademische philosophische Praktikerin“ oder „Akademischer philosophischer Praktiker“ zu verleihen.

§ 15 Inkrafttreten

Das Curriculum des Universitätslehrgangs „Philosophische Praxis“ tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2014 in Kraft.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
Newerkl a

Empfohlener Pfad durch das Studium

1. Semester (15 ECTS)

Modul	LV-Bezeichnung	Typ	SSt.	ECTS
Modul 1	M 1.1	SE (1)	2	3
Modul 1	M 1.2	SE (2)	2	3
Modul 2	M 2.1	SE	2	3
Modul 2	M 2.2	VO	2	2
Modul 2	M 2.3	IK	2	4

2. Semester (15 ECTS)

Modul	LV-Bezeichnung	Typ	SSt.	ECTS
Modul 1	M 1.3	SE (3)	2	3
Modul 1	M 1.4	SE (4)	2	3
Modul 4	M 4.1	UE	2	3
Modul 4	M 4.2	UE	2	3
Modul 5	M 5.1	UE	2	3

3. Semester (16 ECTS)

Modul	LV-Bezeichnung	Typ	SSt.	ECTS
Modul 3	M 3.1	IK	2	4
Modul 4	M 4.3	UE	2	3
Modul 5	M 5.2	UE	2	3
Modul 6	M 6.1	UE	2	3
Modul 7	M 7.1	Pj-SE	1	1
Modul 7	M 7.2	P-Pj	50 St.	2

4. Semester (14 ECTS)

Modul	LV-Bezeichnung	Typ	SSt.	ECTS
Modul 3	M 3.2	VO	2	2
Modul 6	M 6.2	UE	2	3
Modul 7	M 7.3	GUE	25 St.	1
Abschlussarbeit				6
Abschlussprüfung				2